

STATUTEN

des Vereins Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen

(vom 15. August 2016)

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in der Stadt St.Gallen.

Art. 2 Politische und konfessionelle Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Vereinszweck

¹ Der Verein bezweckt:

- a) Unterstützung und Koordination der Vertragsparteien und ihrer Dienststellen und Institutionen bei der Umsetzung der Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen vom 15. Januar 2015 (im Folgenden: Exekutivvereinbarung);
- b) Unterstützung der Vereinsmitglieder und ihrer Dienststellen und Institutionen beim Austausch von Informationen und bei der Koordination von wichtigen Anliegen, die das UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen (im Folgenden: Weltkulturerbe) betreffen;
- c) Integration verschiedener Perspektiven und Einnahme einer ganzheitlichen Sicht auf das Weltkulturerbe und seine Kulturgüter;

- d) Förderung und Weiterentwicklung von Schutz und Pflege des Weltkulturerbes und seiner Kulturgüter.

Art. 4 Aufgaben

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination und Sicherstellung des Monitorings und der Berichterstattung über die Umsetzung des Managementplans für das Weltkulturerbe und der auf seiner Grundlage beschlossenen und finanzierten Aufgaben und Massnahmen;
- periodische Aktualisierung des Managementplans zuhanden der Vertragsparteien der Exekutivvereinbarung;
- Koordination der Ausarbeitung der Aufgaben- und Massnahmenplanung zur Umsetzung des Managementplans zuhanden der Vertragsparteien der Exekutivvereinbarung;
- Umsetzung von einzelnen, durch die Vertragsparteien auf Grundlage eines Mandats delegierten Aufgaben und Massnahmen sowie Durchführung eigener Projekte und Massnahmen;
- Koordination der Standpunkte der Vereinsmitglieder zu geplanten Nutzungen des Klosterplatzes;
- Bündelung und Vermittlung von Informationen über das Weltkulturerbe als Ganzes.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Zusammensetzung

Mitglieder des Vereins sind gestützt auf die Beitrittsbeschlüsse ihrer zuständigen Organe:

- der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen;
- der Kanton St.Gallen;
- die Stadt St.Gallen;
- das Bistum St.Gallen;
- der Verein St.Gallen-Bodensee Tourismus.

Art. 6 Beendigung

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.

² Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres vorzunehmen. Er ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

³ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Vereinsbeiträgen oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

III. Organe

Art. 7 Bezeichnung

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung;
- Vorstand;
- Fachgruppen "Erbe" und "Vermittlung";
- Geschäftsstelle;
- Revisionsstelle.

A) Mitgliederversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich gestützt auf die Delegationsbeschlüsse der zuständigen Organe der Vereinsmitglieder zusammen aus:

- je zwei Exekutivmitgliedern des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen, des Kantons St.Gallen und der Stadt St.Gallen;
- je einem Vertreter oder einer Vertreterin des Bistums St.Gallen und des Vereins St.Gallen-Bodensee Tourismus.

² Die nach Abs. 1 dieser Bestimmung bezeichneten Vertreterinnen oder Vertreter können sich ausnahmsweise durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

Art. 9 Stimmrecht

¹ Jeder Vertreter und jede Vertreterin hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 10 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand wenigstens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.

² Sie tritt zu weiteren Versammlungen zusammen, wenn es der Vorstand beschliesst oder innert Monatsfrist, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder die Einberufung verlangt (ausserordentliche Mitgliederversammlung).

³ Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Art. 11 Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Erlass und Revision der Statuten;
- Genehmigung von Entwürfen (Aktualisierung Managementplan, Aufgaben- und Massnahmenplanung) zuhanden der Vertragsparteien der Exekutivvereinbarung;
- Genehmigung der Meilensteine bei der Umsetzung und Durchführung von wichtigen Massnahmen und Projekten;
- Kenntnisnahme der Berichterstattung über die Umsetzung des Managementplans und der auf seiner Grundlage beschlossenen und finanzierten Aufgaben und Massnahmen sowie Ableitung von daraus folgenden strategischen Vorgaben;

- Abschluss und Kündigung der Leistungsvereinbarung mit der Geschäftsstelle und Abberufung der Geschäftsstelle;
- Genehmigung der Rechenschaftsberichte von Vorstand und Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge der Vereinsmitglieder;
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget;
- Beschlussfassung über weitere angekündigte Traktanden im Zusammenhang mit den Aufgaben des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung wählt:

- die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
- die Vorsitzenden der Fachgruppen "Erbe" und "Vermittlung";
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle.

³ Die Mitglieder der Mitgliederversammlung übernehmen Repräsentationsaufgaben, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sämtliche Beschlüsse (Wahlen, Sachabstimmungen) bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder (Einstimmigkeit), soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

B) Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Vorstand setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen:

- der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen, der Kanton St.Gallen und die Stadt St.Gallen bezeichnen je zwei Vertreterinnen oder Vertreter;
- das Bistum St.Gallen und der Verein St.Gallen-Bodensee Tourismus bezeichnen je eine Vertreterin oder einen Vertreter.

² Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

³ Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vorstands gewählt und auf Vertreterinnen oder Vertreter verschiedener Vereinsmitglieder aufgeteilt. Beide Ämter rotieren gleichberechtigt unter den Vereinsmitgliedern mit je zwei Vertreterinnen und Vertretern in Mitgliederversammlung und Vorstand (Rotationsprinzip). Nach Ablauf der Amtsdauer der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten wird in dieses Amt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder eine andere Vertreterin bzw. ein anderer Vertreter desjenigen Vereinsmitglieds gewählt, das in der abgelaufenen Amtsperiode die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten gestellt hat.

⁴ Der Vorstand kann sich an seinen Sitzungen durch Mitglieder der beiden Fachgruppen, die Site Managerin oder den Site Manager des Weltkulturerbes, Vertreterinnen oder Vertreter der Vereinsmitglieder oder aussenstehende Dritte (Sachverständige, Beauftragte) beraten lassen. Den entsprechenden Personen kommt kein Stimmrecht zu.

⁵ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann hierzu die erforderlichen Reglemente erlassen.

Art. 14 Einberufung

¹ Der Vorstand wird von der Vereinspräsidentin oder vom Vereinspräsidenten wenigstens einmal im Jahr und spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen.

² Er tritt innert Monatsfrist zu weiteren Sitzungen zusammen, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder bei der Vereinspräsidentin oder beim Vereinspräsidenten die Einberufung verlangen.

Art. 15 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid gefasst, die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident hat den Stichentscheid.

Art. 16 Aufgaben

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen übertragen sind.

² Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Berichterstattung über die Umsetzung des Managementplans mit regelmässigen Statusberichten zur Umsetzung der beschlossenen und finanzierten Projekte und Massnahmen;
- Einsetzung der Projektorganisation für die Aktualisierung des Managementplans und die Koordination der Aufgaben- und Massnahmenplanung;
- Vorberatung von Entwürfen (Aktualisierung Managementplan, Aufgaben- und Massnahmenplanung) und Meilensteinen bei der Umsetzung von Massnahmen und Projekten zuhanden der Mitgliederversammlung;
- Entscheidung über Anträge der Fachgruppen bezüglich weiterer Aktivitäten zum Schutz und zur Pflege des Weltkulturerbes und seiner Kulturgüter;
- Netzwerkpflege und Auftritt als Forum, das im Zusammenhang mit dem Vereinszweck dem Informations- und Meinungsaustausch sowie der Koordination dient;
- Mittelbeschaffung aus Drittquellen sowie Beantragung besonderer zusätzlicher Beiträge der Mitglieder;
- Verabschiedung von Budget sowie Rechnung und Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung;
- Wahl der Mitglieder der Fachgruppen "Erbe" und "Vermittlung";

- Jährliche Überprüfung der Erfüllung der Leistungsvereinbarung durch die Geschäftsstelle.

³ Soweit unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen und die Mitgliederversammlung wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht einberufen und durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung. Er berichtet an der nächsten Mitgliederversammlung über die Beschlüsse und ihre Auswirkungen auf den Verein.

⁴ Der Vorstand kann für einzelne seiner Aufgaben spezifische Projekt- oder Arbeitsgruppen einsetzen oder diese an einzelne seiner Mitglieder, seine Fachgruppen oder Dritte delegieren.

Art. 17 Vertretung und Unterschrift

¹ Der Vorstand vertritt den Verein. Davon ausgenommen sind Repräsentationsaufgaben nach Art. 11 Abs. 3 dieser Statuten.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien.

C) Fachgruppen

Art. 18 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Fachgruppen "Erbe" sowie "Vermittlung" setzen sich jeweils aus mindestens fünf Personen zusammen.

² Die Mitglieder der Fachgruppen werden durch den Vorstand gewählt. Die Vorsitzenden der Fachgruppen werden durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern der Fachgruppen gewählt. Die Vorsitzenden der Fachgruppen dürfen nicht gleichzeitig Vereinspräsidentin oder Vereinspräsident sein. Im Übrigen konstituieren sich die Fachgruppen selbst.

Art. 19 Einberufung

¹ Die Fachgruppen "Erbe" und "Vermittlung" treten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

² Zwei Mitglieder einer Fachgruppe können von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden die Einberufung der Fachgruppe innert Monatsfrist verlangen.

Art. 20 Aufgaben

Die Fachgruppen erfüllen folgende Aufgaben:

- Pflege des Austauschs und Abgabe von Stellungnahmen zu den im Rahmen des Managementplans laufenden Projekten und Massnahmen;
- inhaltliche Bearbeitung von einzelnen Projekten und Massnahmen aus dem Managementplan im Auftrag des Vorstands;
- Durchführung von weiteren Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks in Absprache mit dem Vorstand (Antragsrecht).

Art. 21 Berichterstattung

Die Fachgruppen "Erbe" und "Vermittlung" erstatten dem Vorstand periodisch, mindestens aber einmal jährlich Bericht über ihre Aktivitäten.

D) Geschäftsstelle

Art. 22 Wahl

¹ Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Geschäftsstelle und bezeichnet durch Abschluss einer Leistungsvereinbarung im Einzelnen deren Aufgaben.

² Sie kann bei ungenügender Erfüllung der Leistungsvereinbarung diese kündigen und die Geschäftsstelle vorzeitig abberufen.

Art. 23 Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand im operativen Geschäft.

Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Einholung periodischer Statusberichte zu beschlossenen und finanzierten Projekten und Massnahmen aus dem Managementplan gemäss den Vorgaben des Vorstands;
- Auftritt als Anlauf- und Triagestelle für allgemeine Fragen zum Weltkulturerbe;
- Erledigung der administrativen Verwaltungsgeschäfte des Vereins;
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung;
- Erstellung von Jahresbericht, Budget und Jahresrechnung zuhanden des Vorstands;
- Führung des Finanz- und Rechnungswesens des Vereins (Buchhaltung usw.);
- Information von Anspruchsgruppen und Öffentlichkeit über Belange des Vereins in Absprache mit der Vereinspräsidentin oder dem Vereinspräsidenten;
- Betreuung der den Stiftsbezirk als Ganzes betreffenden Website des Weltkulturerbes (www.stiftsbezirk-sg.ch);
- Erledigung weiterer Aufgaben gemäss Beschluss des Vorstands.

² Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt als Protokollführerin oder Protokollführer mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil.

³ Sie oder er kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachgruppen teilnehmen.

E) Revisionsstelle

Art. 24 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine unabhängige Revisionsstelle.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung des Vorstands und insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Sie nimmt Einsicht in die Protokolle und die Buchhaltung. Über ihre Feststellungen erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellt die Anträge auf die Entlastung des Vorstands.

IV. Finanzen / Haftung

Art. 26 Beschaffung

¹ Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen personellen und finanziellen Ressourcen werden insbesondere beschafft durch:

- Eigenleistungen der Vereinsmitglieder;
- Beiträge der Vereinsmitglieder;
- Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern sowie Stiftungen;
- Spenden, Vergabungen, Legate und Sponsoringbeiträge;
- Besondere, projektbezogene Beiträge der Vereinsmitglieder oder von Dritten;
- Beiträge von Gemeinwesen, die nicht Vereinsmitglieder sind;
- Erträge besonderer Vereinsaktionen.

² Die Vereinsmitglieder können nur soweit zu Leistungen an den Verein verpflichtet werden, als dies von der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer statutarischen Befugnisse ausdrücklich beschlossen wurde. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die zuständigen Organe der Vereinsmitglieder.

Art. 27 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Vereinsmitgliedern kommt kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 28 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Bücher werden nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen geführt.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 Amtsdauern und Vakanzen

¹ Die Mitglieder des Vorstands und der Fachgruppen sowie die Geschäftsstelle werden für eine Amtsdauer von vier Jahren, die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Vorsitzenden der Fachgruppen sowie die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt respektive delegiert.

² Werden Sitze in den Organen des Vereins oder in deren Leitungen vakant, erfolgt an der nächsten ordentlichen Sitzung des zuständigen Wahlorgans eine Nachwahl oder bestimmen die betroffenen Vereinsmitglieder bis zur nächsten Sitzung des betroffenen Organs eine neue Vertretung.

Art. 31 Revision der Statuten

¹ Die Revision der Statuten kann der Mitgliederversammlung beantragt werden:

- vom Vorstand;
- von jedem Vereinsmitglied, vertreten durch seine in die Mitgliederversammlung delegierten Vertreterinnen und/oder Vertreter.

² Begehren auf Statutenrevision seitens der Vereinsmitglieder sind bei der Vereinspräsidentin oder beim Vereinspräsidenten schriftlich einzureichen.

³ Einer Statutenrevision haben zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung zuzustimmen.

Art. 32 Auflösung des Vereins

¹ Der Auflösungsbeschluss ist Sache der Mitgliederversammlung. Einer Auflösung des Vereins haben sämtliche Mitglieder der Mitgliederversammlung zuzustimmen.

² Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine andere steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung.

Genehmigt an der Gründungsversammlung des Vereins vom 28. November 2012 und in Kraft getreten mit diesem Datum / 1. Revision beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2014 und in Kraft getreten per 7. Juni 2014 / 2. Revision beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 15. August 2016 und in Kraft getreten per 1. Januar 2017.

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

.....
Katrin Meier

.....
Andreas Schwarz

Anhang:

Vereinbarung zwischen der Regierung des Kantons St.Gallen, dem Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen und dem Stadtrat der Stadt St.Gallen über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen vom 15. Januar 2015